

VEREINTE NATIONEN
DER HOHE
FLÜCHTLINGSKOMMISSAR
Vertretung in Deutschland



UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER
FOR REFUGEES
Branch Office in Germany

Wallstrasse 9-13
10179 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 20 22 02-0
Telefax: +49 (0) 30 / 20 22 02-20
E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

23. November 2001
Our Code: 100.IRQ-01/1449 /MH/HS

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt
1. Senat
Herrn Richter Stubben
Postfach 39 11 31

39135 Magdeburg

Streitverfahren eines irakischen Staatsangehörigen - Gesch.-Nr.: 1 L 2/01 -

Sehr geehrter Herr Stubben,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. September 2001 hinsichtlich der Situation im Nordirak und möchten zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zusätzlich zur „UNHCR-Stellungnahme zur Situation im Nordirak – Bietet der Nordirak für irakische Schutzsuchende eine interne Relokationsmöglichkeit?“ die Ihnen bereits vorliegt, Folgendes mitteilen:

Seit dem Washingtoner Abkommen von 1998 herrscht zwar zwischen der KDP und der PUK Waffenstillstand. Es sind jedoch keine bedeutenden Schritte gemacht worden, die Bestimmungen des Abkommens in großem Umfang zu implementieren. Die politische Situation im Nordirak bleibt aus Sicht von UNHCR weiterhin prekär und kann sich jederzeit verändern.

UNHCR geht zwar davon aus, dass der Nordirak für *einige* Personen eine interne Relokationsmöglichkeit darstellt. Im Hinblick auf das Obengenannte ist unser Amt jedoch der Auffassung, dass einer Anwendung der internen Relokationsmöglichkeit eine gründliche Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls vorausgehen muss.

Die Kernpunkte dieser Prüfung sind erstens das Bestehen einer geeigneten internen Relokationsmöglichkeit sowie zweitens die Feststellung, dass es den Betroffenen zumutbar ist, dorthin zu gelangen und sich niederzulassen. Die Frage der Zumutbarkeit einer internen Relokation ist nur von Bedeutung, wenn zunächst feststeht, dass dem Betroffenen keine Verfolgung im Nordirak droht, weder seitens des irakischen Staates noch der kurdischen Parteien sowie anderer Dritter. Die Zumutbarkeit beruht auf der

Möglichkeit, der betroffenen Person, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation, sich in dem als Relokationsmöglichkeit vorgeschlagenen Gebiet in angemessener Weise in die Gesellschaft zu integrieren.

Binnenvertriebene im Nordirak

UNHCR hat kein globales Mandat für Binnenvertriebene. Vorrangige Aufgabe unseres Amtes ist es, die Rechte und das Wohlergehen von Flüchtlingen sicherzustellen, die in einem anderen Staat Zuflucht suchen. Das UNHCR-Exekutivkomitee und die UN-Vollversammlung haben jedoch die Organisation autorisiert, sich auch anderen Gruppen zu widmen. In bestimmten Fällen betrifft dies auch Binnenvertriebene. Im Nordirak ist UNHCR für Binnenvertriebene jedoch nicht zuständig.

Die Zahl der Binnenvertriebenen im Nordirak wird gegenwärtig auf ca. 250.000 Personen geschätzt. Darunter sind ungefähr 100.000 Kurden und Turkmenen, die als Folge der andauernden „Arabisierungspolitik“ der irakischen Regierung aus dem Zentralirak ausgewiesen wurden¹. Betroffen hiervon sind vor allem Personen aus der Region um die Stadt Kirkuk aber auch die Bezirke Khanaqin, Makhmour, Sinjar und Sheikhan². Personen nichtarabischer Herkunft, die in den o.g. Gebieten wohnhaft sind, sehen sich verschiedenen Diskriminierungen ausgesetzt. Kurden und Turkmenen dürfen u.a. für staatliche Institutionen nicht arbeiten und ihre Häuser ausschließlich an Araber verkaufen. Darüber hinaus ist es Kurden verboten, Besitz zu registrieren sowie zu erben³. Berichten zufolge werden aus dem Zentralirak ca. 5-6 Familien täglich ausgewiesen⁴.

Ursachen der Vertreibung innerhalb Nordiraks sind die früheren Auseinandersetzungen zwischen der KDP und der PUK, vor allem die Übernahme von Arbil durch die KDP im Jahre 1996, aber auch Aktivitäten der PKK im Nordirak sowie Eingriffe des türkischen Militärs.

Personen aus dem Zentralirak, die ohne ausreichende Beziehungen in den Nordirak übersiedeln, gehen das Risiko ein, als Agenten der irakischen Regierung verdächtigt zu werden. Folglich müssen sich alle Übersiedler mit den KDP- bzw. PUK-Behörden registrieren lassen und werden zu ihren Niederlassungsgründen befragt. Dies trifft auch auf Binnenvertriebene zu, die von der irakischen Regierung aus dem Zentralirak in den Nordirak ausgewiesen wurden. Es kommt vor, dass für die Befragungen die Betroffenen bis zu einer Woche in Gewahrsam genommen werden. Um eine Aufenthaltserlaubnis von den kurdischen Parteien zu erhalten, müssen Binnenvertriebene entweder über familiäre Beziehungen verfügen, eine Arbeitsstelle bei einer von den kurdischen Parteien verwalteten öffentlichen Institutionen oder eine Bürgerschaft von einer der politischen Parteien (beispielsweise die KDP, PUK, Iraqi National Accord, Turkmenische Front u.a.) vorweisen können. Im letzteren Fall sind die Parteien verpflichtet, der betroffenen Person Unterkunft zu gewähren.

¹ siehe Anhang *Final Report*, 6th European Country of Origin Information Seminar, Vienna, 13-14th November 2000, ACCORD/UNHCR, S. 58.

² vgl. Anhang *Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Iraq*, UNHCR, CDR, Genf, June 2000, S. 13

³ Ibid.

⁴ siehe Anhang *Final Report*, 6th European Country of Origin Information Seminar, Vienna, 13-14th November 2000, S. 58

Das Misstrauen gegenüber Personen aus dem Zentralirak, Kurden mitinbegriffen, die sich durch Beziehungen innerhalb der Gesellschaft nicht ausweisen können, sowie die wachsende Zahl von Binnenvertriebenen im Nordirak bleibt weiterhin ein gravierendes Integrationshindernis. Der Bericht des General-Sekretärs an den Security Council von November 2000 erklärt Binnenvertriebene im Nordirak als nicht integriert.⁵

Binnenvertriebene, die nicht über die o.g. Beziehungen verfügen, werden in Lagern untergebracht. Dort unterliegen sie Restriktionen ihrer Bewegungsfreiheit. Sie dürfen die Lager nicht ohne Einwilligung der für Sicherheitsangelegenheiten zuständigen Beamten verlassen und sich nicht in anderen Orten niederlassen. Arbeitsmöglichkeiten sind für diese Personen aufs Äußerste beschränkt.

Hilfsleistungen durch die Vereinten Nationen

Das humanitäre Programm im Irak zielte zu keinem Zeitpunkt darauf ab, allen humanitären Bedürfnissen der irakischen Bevölkerung gerecht zu werden oder eine normale wirtschaftliche Tätigkeit zu ersetzen⁶.

Folgende Hilfsleistungen werden im Rahmen des humanitären Programms für Binnenvertriebene im Nordirak seitens Unterorganisationen der Vereinten Nationen erbracht: United Nations Office for Project Services (UNOPS) ist für die Beschaffung von dringend benötigten Hilfsgütern für Binnenvertriebene wie Zelte, Decken, Heizkörper und Öfen verantwortlich. Darüber hinaus ist United Nations Centre for Human Settlements (Habitat) für die Errichtung von Notunterkünften in den nördlichen Provinzen zuständig. Zusätzliche Hilfsleistungen werden durch das World Food Programme (WFP) in Form von monatlichen Lebensmittelpaketen („food baskets“) erbracht.

Mit Hilfe dieser Lebensmittelpakete konnten zum Zeitpunkt des letzten Berichts des General-Sekretärs⁷ täglich 2.229 Kilokalorien und 50,34 g Protein pro Person bereitgestellt werden. Dies entspricht 90 % bzw. 84 % des normalen Bedarfs. Der Bericht weist jedoch darauf hin, dass Empfänger, die in besonders ärmlichen Verhältnissen leben, oft gezwungen sind, ihre Lebensmittelpakete einzutauschen, um damit andere Dinge des täglichen Grundbedarfs zu beschaffen.⁸

In den nördlichen Provinzen ist verunreinigtes Wasser ein immer noch verbreitetes Problem. Wasserproben haben ergeben, dass in den Stadtzentren („urban centres“) von Arbil und Duhok das Wasser zum Konsum ungeeignet ist. In den kleinstädtischen („semi-urban“) und ländlichen Gebieten im Nordirak geht die bakteriologische Verunreinigung über die von der World Health Organisation (WHO) erstellten Grenzwerte hinaus.⁹

⁵ siehe Anhang *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 5 of resolution 1302 (2000)*, S/2000/1132, 29 November 2000, Abs. 4

⁶ *Ibid.*, Abs. 5

⁷ siehe Anhang *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 5 of resolution 1360 (2001)*, S/2001/919, 28 September 2001, Abs. 32

⁸ siehe Anhang *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 5 of resolution 1330 (2001)*, S/2001/186, 2 March 2001, Abs. 5

⁹ siehe Anhang *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 5 of resolution 1360 (2001)*, S/2001/919, 28 September 2001, Abs. 50, 51

Besorgnis erregend bleibt weiterhin die unzureichende Elektrizitätsversorgung im Nordirak, die den humanitären Anforderungen sowie Lebensbedürfnissen der Bevölkerung nicht genügt¹⁰.

Laut Bericht des General-Sekretärs von März 2001¹¹ leben im Nordirak ca. 40% der Binnenvertriebenen in Unterkünften, die hinsichtlich der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie sanitärer Anlagen und Kanalisation unter dem Durchschnitt der dort ansässigen Bevölkerung liegen. Weiterhin wird berichtet, dass die vorgesehene Bereitstellung von 26.000 weiteren Notunterkünften im Nordirak durch Habitat im Hinblick auf die Anzahl der Binnenvertriebenen ungenügend ist.

Eine Einschätzung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen im Nordirak wurde bei Erstellung des Berichts des General-Sekretärs vom 28. September 2001 erfasst.¹² Eine bedeutende Schlussfolgerung lag jedoch schon vor, nämlich dass in den bisher geprüften Orten die Kanalisations- und sanitären Anlagen entweder nicht vorhanden sind oder sich in einem Zustand des beträchtlichen Zerfalls befinden. Darüber hinaus benötigen eine Anzahl der Notunterkünfte weitgehende Reparatur- bzw. Rekonstruktionsarbeiten.

Auch wird über Schwierigkeiten bei der Implementierung des humanitären Programms im Nordirak berichtet¹³. Dies beruht zum Teil auf Verzögerungen hinsichtlich der Visaerteilung für benötigte Experten. Darüber hinaus wurden fünf UN-Mitarbeiter Anfang September 2001 von der irakischen Regierung zur „personae non gratae“ erklärt. Eine Begründung der Anschuldigung gegenüber den Mitarbeitern, sie hätten die nationale Sicherheit der Republik Irak bedroht, hat zum Zeitpunkt des Berichts nicht vorgelegen.

Schlussfolgerung

Unser Amt spricht sich weiterhin dagegen aus, den Nordirak für eine bestimmte Gruppe von Schutzsuchenden, beispielsweise aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, generell als sicher zu betrachten.

UNHCR ist der Ansicht, dass die Hilfsleistungen seitens anderer Organisationen der Vereinten Nationen für Binnenvertriebene im Nordirak nicht dazu führen kann, dass Flüchtlinge, die im Ausland Schutz suchen, von ihrem Recht, Asyl zu beantragen, ausgeschlossen werden. Unser Amt betont, dass für Schutzsuchende aus dem Zentralirak nur dann eine interne Relokationsmöglichkeit gegeben ist, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung feststeht, dass ausreichende familiäre, gesellschaftliche oder politische Beziehungen im Nordirak bestehen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass in den Ländern, in denen UNHCR selbst ein Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von irakischen Schutzsuchenden

¹⁰ Ibid., siehe Anhang Abs. 59, vgl. Anhang *Situation of human rights in Iraq*, Interim Report of the Special Rapporteur of the Commission on Human Rights, Andreas Mavrommatis, A/56/340, 13 September 2001, Abs. 21

¹¹ siehe Anhang *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 5 of resolution 1330 (2001)*, S/2001/186, 2 March 2001, Abs. 135 ff.

¹² siehe Anhang *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 5 of resolution 1360 (2001)*, S/2001/919, 28 September 2001, Abs. 77

¹³ Ibid., siehe Anhang Abs. 97, 100, 106, 107

durchführt, die interne Relokation in den Nordirak für nur sehr wenige Flüchtlinge nach gründlicher Einzelprüfung als angemessene Lösung des Schutzbedürfnisses betrachtet wird. Ihre Anwendung bleibt aus Sicht des UNHCR die Ausnahme¹⁴.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Madalena Hogg
Beigeordnete Rechtsberaterin

Anlagen

¹⁴ Siehe *UNHCR-Stellungnahme zur Situation im Nordirak – Bietet der Nordirak für irakische Schutzsuchende eine interne Relokationsmöglichkeit?*, UNHCR Berlin, Januar 2001, S. 9 *“Im Einzelnen bedeutet dies, dass irakischen Asylsuchenden, die aus den von der Regierung kontrollierten Gebieten stammen, im Nordirak grundsätzlich keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen, wenn der Betreffende über ausreichende gesellschaftliche (Sprache, ethnische Herkunft, Arbeitsmöglichkeit, Religion, enge Freunde), familiäre (enge Verwandte, die bereits seit einiger Zeit dort leben) oder politische Verbindungen verfügt, können die Umstände des Einzelfalls allerdings für eine Anwendbarkeit des Konzeptes der internen Relokation auf diese Personengruppe sprechen. Hierbei ist davon auszugehen, dass keine adäquaten Verbindungen bestehen, wenn im Einzelfall nur ein Einzelner der oben genannten Indikatoren vorliegt.”*